

Richtlinie der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
vom zur Verwendung der den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellten
finanziellen Mittel (Ortsbeiratsbudget- Richtlinie)
im Haushaltsjahr 2018

beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am
.....

1.Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße stellt den zwölf Ortsbeiräten der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße erstmalig ab Eintritt der Rechtskraft der von der Stadtverordnetenversammlung der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 Finanzmittel zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen der geltenden Bestimmungen der HGO, Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße sowie den geltenden Bestimmungen der GemHVO und weiteren einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung (sogenannte Ortsteilbudgets)
- 1.2. Ziel der Ortsbeiratsbudgets ist die Stärkung der Selbstverwaltung in den Stadtteilen der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße getreu dem Grundsatz „ Vielfalt in der Einheit! Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.
- 1.3. Bei den Zuwendungen im Rahmen der Ortsbeiratsbudgets handelt es sich um Zuwendungen der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße im Rahmen der Daseinsfürsorge für alle Bürgerinnen und Bürger zur Erfüllung der kulturellen, sportlichen und sozialen Zwecke in jedem Ortsteil. Die Ortbeiratsbudgets können unter Einhaltung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Hessen zur Pflege des Brauchtums, der kulturellen Tradition und der Entwicklung des sportlichen und kulturellen Lebens nach Maßgabe dieser Richtlinien verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel obliegt den jeweiligen Ortsbeiräten im Rahmen eigenen, nur durch das Gebot der Sachgerechtigkeit gebundenen Ermessens.
- 1.4. Es gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere der §§ 81 ff. HGO. Die Ortsbeiräte heben bei ihren Beschlüssen den Grundsatz Vielfalt in der Einheit zu beachten. Beschlüsse dürfen dem Zusammenwachsen der Stadtteile und den Gesamtbelangen der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße nicht widersprechen.
- 1.5. Der Ortsbeirat ist keine juristische Person. Er kann keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen zu Lasten der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße eingehen. Der Vollzug der vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse obliegt dem Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße im Rahmen der Erledigung der Angelegenheiten laufenden Verwaltung. Dieser greift auf die Stadtverwaltung zurück. Die Abwicklung erfolgt über das Büro des Bürgermeisters, Frau Marion Cavazinni-Kieck, Tel. 06663/973-29, Rathaus der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm- Straße 47, 36396 Steinau an der Straße als budgetverantwortlicher Mitarbeiterin innerhalb der Stadtverwaltung.

- 1.6. Dem Bürgermeister obliegt auch die Prüfung und Beanstandung von Beschlüssen des Ortsbeirats. Die Beanstandung ist unter den Voraussetzungen möglich, unter denen der Bürgermeister Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats beanstanden kann.
- 1.7. Aufwendungen für die Arbeit der Ortsbeiräte werden wie bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße getragen.

2. Verteilungsgrundlagen 2018

- 2.1. Grundlage für die Höhe der bereitgestellten Mittel ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße vom..... über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Jahres 2018 vom
- 2.2. Der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2018 für die Ortsbeiratsbudgets zur Verfügung gestellten Mittel beträgt 50.000,00 € . Gewährt wird jedem Ortsbeirat ein einmaliger Sockelbetrag in Höhe von € 1.500,00 und ein einwohnerabhängiger Betrag in Höhe von aktuell 3,04 € je Einwohner.
- 2.3. Die Höhe der tatsächlich im Jahr zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung zum 30.06.2017.

Daraus ergeben sich folgende zur Verfügung stehende Mittel (Ortsbeiratsbudgets):

<u>Stadtteil</u>	<u>Einwohner(Hauptwohnung)</u>	<u>Betrag</u>	<u>Sockelbetrag</u>	<u>Gesamtsumme</u>
Innenstadt	4948	15.041,92 €	1.500,00 €	16.541,92 €
Bellings	605	1.839,20 €	1.500,00 €	3.339,20 €
Hintersteinau	704	2.140,16 €	1.500,00 €	3.940,16 €
Marborn	758	2.304,32 €	1.500,00 €	3.804,32 €
Marjoß	757	2.301,28 €	1.500,00 €	3.801,28 €
Neustall	152	462,08 €	1.500,00 €	1.962,08 €
Rabenstein	32	97,28 €	1.500,00 €	1.597,28 €
Rebsdorf	62	188,48 €	1.500,00 €	1.688,48 €
Sarrod	220	668,80 €	1.500,00 €	2.118,80 €
Seidenroth	369	1.118,72 €	1.500,00 €	2.118,72 €
Uerzell	329	1.000,16 €	1.500,00 €	2.600,16 €
Ulm bach	1567	4.763,68 €	1.500,00 €	6.263,68 €

3. Windkraftbelastungsausgleich Hintersteinau 2018, 2019, 2020, 2021 ff.

- 3.1. Der Stadtteil Hintersteinau erhält für den Ausgleich der Belastungen durch die Planung, Ausführung, Durchführung und Realisierung des Windkraftvorhabens der Fa. RENERTEC sowie die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und der Landschaft und Natur aus den von der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße erzielten Windkraftrträgen ab 1.1.2018 einen Windkraftbelastungsausgleichsbeitrag in Höhe von je € 50.000,00 in 2018., 2019 und 2020.
- 3.2. Dieser Ausgleichsbeitrag ist für Maßnahmen zur Stärkung der dörflichen Infrastruktur und / oder der Heimatpflege zu verwenden. Eine Verrechnung des Ortsbeiratsbudgets nach § 2 auf den Windkraftbelastungsausgleichsbeitrag nach § 3 findet nicht statt.
- 3.3. Der Windkraftbelastungsausgleichsbeitrag für den Stadtteil Hintersteinau fällt zum 1.1.2021 weg und wird ab diesem Zeitpunkt überführt in die Ortsbeiratsbudgets, so dass ab dem 1.1.2021 jährlich ein Gesamtbetrag des zur Verfügung stehenden Ortsbeiratsbudgets von € 100.000,00 zur Verteilung zur Verfügung steht.

4. Verwendung des Ortbeiratsbudgets

Die Mittel des Ortsbeiratsbudgets können verwendet werden für:

- 4.1. Maßnahmen, Aktionen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege
- 4.2. Förderung des dörflichen Miteinanders
- 4.3. Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- 4.4. Maßnahmen., Aktionen und Projekte zur Verschönerung des Dorfbildes
- 4.5. Verbesserung der Kommunikation im Dorf (bspw. Wegweiser, Hinweisschilder etc.)
- 4.6. Maßnahmen, Aktionen und Projekten zur Schaffung von innerdörflichen Kommunikationsräumen (bspw. Spielplätze, Grillplätze, Sitzgelegenheiten)

5. Verfahrensbestimmungen

- 5.1. Der Ortsbeirat berät eigenverantwortlich und beschließt mehrheitlich in offener Abstimmung unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil über die Verwendung des Ortsbeiratsbudgets nach § 2 dieser Richtlinien unter Berücksichtigung des § 4 dieser Richtlinie.
- 5.2. Die Ortsvorsteher der Ortsteile sind unter Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen berechtigt Aufträge im Rahmen des Ortsbeiratsbudgets nach Beschlussfassung des Ortsbeirats auszulösen und rechtliche Verbindlichkeiten zu Lasten der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße einzugehen. Vor Eingang einer rechtlichen Verpflichtung zu Lasten der

Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße hat eine Abstimmung mit dem Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße stattzufinden.

- 5.3. Alle sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen müssen durch das Ortsbeiratsbudget abgedeckt sein.
- 5.4. Die Abrechnung der Ortsbeiratsbudgets erfolgt durch die Ortsbeiratsbudgetverantwortliche des Magistrats der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße im Büro des Bürgermeisters, Frau Marion Cavazinni- Kieck, Tel. 06663/973-29, Rathaus der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm- Straße 47, 36396 Steinau an der Straße .
- 5.5. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Finanzmittelbewirtschaft in der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach HGO, GemHVO und den weiteren einschlägigen in Hessen geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

6.Spenden, Zuwendungen, selbst erwirtschaftete Mittel der Ortsbeiräte

- 6.1. Die Ortsbeiräte können Spenden und Zuwendungen für ihr Stadtteil einwerben, aber nur über die Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße entgegennehmen.
- 6.2. Für Spendenbeträge unter 200,00 € werden von der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße keine separaten Zuwendungsbestätigungen (= Spendenquittungen) ausgestellt, da es sich hierbei um sogen. Kleinspenden handelt. Für diese Kleinspenden gilt kraft Gesetz der Einzahlungsbeleg (Überweisungsbeleg, Kontoauszug) gegenüber dem Finanzamt als Nachweis.
- 6.3. Für Spendenbeiträge über 200,00 € stellt die Stadtkasse der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße dem Spender eine Zuwendungsbestätigung aus. Alle dafür relevanten Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Namen der Firma oder des Vereins sowie vollständige Anschrift des Spenders) stellt der Ortsvorsteher der Stadtkasse zur Verfügung,
- 6.4. Werden körperliche Gegenstände (= Sachen, § 90 BGB) dem Ortsbeirat gespendet, die nicht zu Verbrauch bestimmt sind (bspw. Bänke, Blumentöpfe o.ä.), so hat der Spender eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, in der die gespendete Sache, ihr Wert und der Zweck der Spende festgehalten wird. Auch hat der Spender zu erklären, ob die gespendete Sache aus seinem Privatvermögen oder seinem Betriebsvermögen gespendet wird.

Zur Ermittlung des Wertes der gespendeten Sache hat der Spender Einkaufsbelege bzw. Rechnungen vorzulegen. Bei gebrauchten Sache hat der Spender eine Angabe über den Wert der Sache zu machen.

7.Ansparverbot

Die Mittel aus dem Ortsbeiratsbudget stehen nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel auf das nachfolgende Haushaltsjahr in Form der Bildung von Haushaltsresten ist nicht statthaft. Nicht verbrauchte Mittel verfallen mit Ablauf des 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahrs.

8. In-Kraft- Treten

Die Richtlinien treten zum in Kraft.

36396 Steinau an der Straße, den

DER MAGISTRAT

(Uffeln)

Bürgermeister